



FH Salzburg

# Studienberechtigungsprüfung

Leitfaden (Version 1.0)

Die Studienberechtigungsprüfung ist für all jene Personen vorgesehen, die keine Reifeprüfung haben, aber gerne ein Studium aufnehmen möchten. Durch das Ablegen einer Studienberechtigungsprüfung wird ermöglicht für bestimmte Studienrichtungen ohne Reifeprüfung zugelassen werden zu dürfen.

In diesem Leitfaden erklären wir Ihnen den Weg zum Studium durch die Absolvierung einer Studienberechtigungsprüfung.

## 1. Studienabsicht klären und sich über Ihr Wunschstudium informieren

Das Studienangebot der FH Salzburg finden Sie unter:

<https://www.fh-salzburg.ac.at/disziplinen/studiengaenge-im-ueberblick/>

Die Studienberechtigung ist keine Reifeprüfung und berechtigt somit nicht zum freien Studienzugang. Sie wird für eine Studienrichtungsgruppe erworben und ermöglicht nur eine eingeschränkte Zulassung zu allen Bachelorstudien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

Die Studienberechtigung kann an der FH Salzburg für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

- Ingenieurwissenschaftliche Studien
- Künstlerische Studien
- Naturwissenschaftliche Studien
- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien
- Medizinische und veterinärmedizinische Studien

*Beachten Sie:* Haben Sie die Studienberechtigungsprüfung für eine der an der FH Salzburg vertretenen Studienrichtungsgruppen an einer anderen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule erworben, so gilt damit die Studienberechtigung auch an der FH Salzburg als erworben.

## 2. Informationen zur Studienberechtigungsprüfung an der FH Salzburg einholen

Der Satzungsteil Studienberechtigungsprüfung regelt die Abwicklung der Studienberechtigungsprüfung an der FH Salzburg. Den Satzungsteil Studienberechtigungsprüfung sowie die Antragsformulare der FH Salzburg finden Sie unter:

<https://www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/zugangsvoraussetzungen-bachelor/studienzulassung-ohne-matura/>

Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung beantragen:

Technik  
Gesundheit  
Medien

- vollendetes 20. Lebensjahr
- Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung
- eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium

*Beachten Sie:* Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, kann die/der zuständige Prozessverantwortliche die Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der FH Salzburg u.a.) auftragen. Diese sind vor Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zu erbringen.

Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema; durch die die schriftliche Äußerungsfähigkeit zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang nachzuweisen ist und
2. zwei oder drei verpflichtend vorgeschriebene Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine oder zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach oder Wahlfächer).

### 3. Besprechungstermin mit der/dem zuständigen Prozessverantwortlichen vereinbaren

Für jeden Bachelorstudiengang der FH Salzburg wurde ein/e Prozessverantwortliche/r bestimmt. Kontaktieren Sie das Studiengangsoffice des jeweiligen Bachelorstudiengangs um einen Besprechungstermin mit der/dem zuständigen Prozessverantwortlichen vereinbaren zu können. Die Kontakte finden Sie auf der Seite des jeweiligen Studienganges.

*Beachten Sie:* Die Datenschutz-Informationen finden Sie im Antragsformular (Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung):

[https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Ansuchen\\_um\\_Zulassung\\_zur\\_Studienberechtigungspruefung\\_FHS\\_Formular.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Ansuchen_um_Zulassung_zur_Studienberechtigungspruefung_FHS_Formular.pdf)

Bitte lesen Sie diese Information sorgfältig durch, bevor Sie einen Besprechungstermin vereinbaren.

Nehmen Sie sämtliche erforderlichen Unterlagen zum Besprechungstermin mit der/dem zuständigen Prozessverantwortlichen mit.

Im Rahmen der Besprechung werden folgende Fragen geklärt:

- Erfüllen Sie die Zulassungsvoraussetzungen der Studienberechtigungsprüfung?
- Verfügen Sie über eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium?
- Sind Ergänzungen zur Vorbildung erforderlich?
- Welche Pflichtfächer sind zu absolvieren?

Die Liste der erforderlichen Pflichtfächer für die jeweilige Studienrichtungsgruppe (Anlage A) finden Sie unter:

[https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil\\_Studienberechtigungspruefung\\_inkl\\_Anlagen.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil_Studienberechtigungspruefung_inkl_Anlagen.pdf)

- Welche Wahlfächer sind zu absolvieren?  
Die Liste der möglichen Wahlfächer für den jeweiligen Bachelorstudiengang (Anlage C) finden Sie unter:

[https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil\\_Studienberechtigungspruefung\\_inkl\\_Anlagen.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil_Studienberechtigungspruefung_inkl_Anlagen.pdf)

*Beachten Sie:* Die zu absolvierende Wahlfächer werden im Rahmen der Besprechung mit der/dem zuständigen Prozessverantwortlichen festgelegt.

- Wäre eine Befreiung von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach oder den Wahlfächern möglich?
- Welche Prüfungen können anerkannt werden?

## 4. Antragstellung

### 4.1. Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

Das ausgefüllte Antragsformular (Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung: [https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Ansuchen\\_um\\_Zulassung\\_zur\\_Studienberechtigungspruefung\\_FHS\\_Formular.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Ansuchen_um_Zulassung_zur_Studienberechtigungspruefung_FHS_Formular.pdf)) muss mit den erforderlichen Dokumenten in dem jeweiligen Studiengangsoffice eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich:

- das ausgefüllte Antragsformular
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepasskopie;
- Lebenslauf
- Urkunden über Namenswechsel (z.B. Heiratsurkunde), wenn Bildungsnachweise auf einen anderen Namen lauten
- der Nachweis über die berufliche oder außerberufliche Vorbildung (Zeugnisse, Bestätigungen, usw.).

Im Original vorzulegen sind die Zeugnisse der Vorbildung. Alle anderen Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Grundsätzlich müssen sämtliche nicht in Österreich ausgestellte Urkunden/Dokumente beglaubigt werden. Ausnahmen können sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ergeben. Welche Form der Beglaubigung im konkreten Fall, d.h. für das jeweilige Land erforderlich ist, erfahren Sie unter: [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/Beglaubigung\\_ausl%C3%A4ndischer\\_Urkunden\\_im\\_Hochschulwesen\\_BF.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/Beglaubigung_ausl%C3%A4ndischer_Urkunden_im_Hochschulwesen_BF.pdf)

Fremdsprachigen Dokumenten sind darüber hinaus autorisierte deutsche Übersetzungen beizufügen, die ebenfalls vollständig/ordnungsgemäß beglaubigt sein müssen.

Die/Der fachlich zuständige Prozessverantwortliche überprüft die Zulassungsvoraussetzungen und schlägt - wenn sie/er die Voraussetzungen als erwiesen erachtet - dem FH-Kollegium die Zulassung vor.

### 4.2. Evtl. gleichzeitige Einreichung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von bestimmten Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung ist möglich. Sollten Sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung Prüfungen positiv absolviert haben, können Sie gleichzeitig den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung

([https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Antrag\\_auf\\_Anerkennung\\_von\\_Teilpruefungen\\_Formular.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Antrag_auf_Anerkennung_von_Teilpruefungen_Formular.pdf)) im jeweiligen Studiengangsoffice einreichen. Das/Die Zeugnis/se über die bereits absolvierten Prüfungen, deren Anerkennung beantragt wird muss/müssen im Original vorgelegt werden.

Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen kann auch im späteren Verlauf der Studienberechtigungsprüfung gestellt werden.

### 4.3. Evtl. gleichzeitige Einreichung des Antrags auf Befreiung von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung in dem Wahlfach/in den Wahlfächern

Wenn Sie eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, können Sie von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach oder den Wahlfächern auf Ansuchen befreit werden. Das ausgefüllte Antragsformular

([https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Antrag\\_auf\\_Befreiung\\_Wahlfach\\_Formular.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Antrag_auf_Befreiung_Wahlfach_Formular.pdf)) mit den Originalzeugnissen über die positiv absolvierte Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung ist im jeweiligen Studiengangsoffice abzugeben.

*Beachten Sie:* Höchstens vier Prüfungen dürfen anerkannt werden. Mindestens eine Prüfung ist an der FH Salzburg abzulegen.

## 5. Entscheidung über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

Das FH-Kollegium der FH Salzburg entscheidet mittels Beschluss über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung. Die Entscheidung wird anschließend schriftlich per Brief mitgeteilt.

*Beachten Sie:* Nach erfolgter Zulassung zu einer Studienberechtigungsprüfung ist die neuerliche Antragstellung für ein anderes Studium derselben Studienrichtungsgruppe unzulässig.

## 6. Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach erfolgter Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

### 6.1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer

Die FH Salzburg bietet keine Vorbereitungskurse für die Prüfungsfächer (Pflichtfächer) an und führt keine Prüfungen aus den vorgeschriebenen Pflichtfächern durch. Die entsprechenden Vorbereitungskurse oder Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen können Sie an anerkannten Hochschulen, an anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, usw. absolvieren. Kurszeiten/-gebühren bzw. Prüfungstermine/-gebühren sind direkt bei den Anbietern zu erfragen.

Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung können Sie den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen an der FH Salzburg stellen. (Siehe Punkt 4.2.)

Weitere Informationen bzgl Anerkennung von Prüfungen finden Sie unter § 6 des Satzungsteiles Studienberechtigungsprüfung

([https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil\\_Studienberechtigungspruefung\\_inkl\\_Anlagen.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil_Studienberechtigungspruefung_inkl_Anlagen.pdf)).

### 6.2. Wahlfach/Wahlfächer

Das Wahlfach ist durch eine Lehrveranstaltungsprüfung an der FH Salzburg im Ausmaß von mindestens zwei ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Der Besuch der Lehrveranstaltungen und die Absolvierung des Wahlfaches/der Wahlfächer kann als außerordentliche/r HörerIn erfolgen.

Die Zulassung zur Absolvierung von einzelnen Lehrveranstaltungen an der FH Salzburg als außerordentliche/r HörerIn erfolgt für die Dauer von jeweils einem Semester unter der Bedingung der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags. Der Studienbeitrag für außerordentliche HörerInnen beträgt EUR 363,- pro Semester. (Zuzüglich muss der ÖH-Beitrag entrichtet werden.)

Die Liste der möglichen Wahlfächer für den jeweiligen Bachelorstudiengang (Anlage C) finden Sie unter:

[https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil\\_Studienberechtigungspruefung\\_inkl\\_Anlagen.pdf](https://www.fhsalzburg.ac.at/fileadmin/fh/abteilungen/recht/documents/Satzungsteil_Studienberechtigungspruefung_inkl_Anlagen.pdf)

Für die Anmeldung und Inskription als außerordentliche/r HörerIn kontaktieren Sie bitte das jeweilige Studiengangsoffice.

Die Anmeldung für die Prüfungstermine der an der FH Salzburg abzulegenden Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung kann beim zuständigen Studiengangsoffice erfolgen. Die Anmeldefrist für Prüfungstermine beträgt zehn Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung.

Im Falle der Verhinderung sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung bei der/dem Prüfer/in und im zuständigen Studiengangsoffice, schriftlich abzumelden.

Negativ beurteilte Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Die letzte zulässige Wiederholung wird in kommissioneller Form durchgeführt. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der FH Salzburg ist ausgeschlossen.

*Beachten Sie:* Das Wahlfach/Die Wahlfächer müssen spätestens 3 Jahre nach der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung positiv absolviert werden. Nach Ablauf von 3 Jahren erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung.

## 7. Beantragung und Ausstellung des Studienberechtigungszeugnisses nach positiver Ablegung bzw. Anerkennung aller erforderlichen Prüfungen

Wenn Sie alle 5 Prüfungsfächer positiv absolviert haben bzw. die Anerkennung der Prüfungen erfolgt ist, erhalten Sie ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe. Den formlosen schriftlichen Antrag auf Ausstellung des Studienberechtigungszeugnisses können Sie inklusive sämtlicher Zeugnissen über die abgelegten Prüfungen bei der/dem zuständigen Prozessverantwortlichen einbringen. Anschließend stellt das FH-Kollegium ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe aus.

Das Studienberechtigungszeugnis gilt gemäß § 5 Abs 14 FHStG für jede Universität, Pädagogische Hochschule und Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist und berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

## 8. Bewerbung zum ordentlichen Studium an der FH Salzburg

Alle BewerberInnen müssen ein Aufnahmeverfahren absolvieren um an der FH Salzburg ein ordentliches Studium aufnehmen zu können.

Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens an der FH Salzburg finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/aufnahmeverfahren/>

*Beachten Sie:* Die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung befreit nicht von der Pflicht zur Absolvierung des Aufnahmeverfahrens des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges. Aufnahmeprüfungen müssen zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden.

## 9. Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an die/den zuständige/n Prozessverantwortliche/n.

Die Liste der Prozessverantwortlichen an der FH Salzburg finden Sie unter:

<https://www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/zugangsvoraussetzungen-bachelor/studienzulassung-ohne-matura/>